

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KREISTAGSFRAKTION TRIER-SAARBURG,
KERSCHER BACH 6, 54310 RALINGEN

Herr Landrat Metzdorf
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

Kreistagsfraktion Trier-Saarburg

Boris Bulitta
Fraktionsvorsitzender

Marianne Rummel
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Alfred Wirtz
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Datum 16.12.2022

Antrag: Unterstützung der Kommunen durch zusätzliche Mittel des Klimaschutzministeriums für den Klimaschutz

Sehr geehrter Herr Landrat Metzdorf,

das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität stellt den Kommunen im Rahmen des „Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI) 180 Millionen Euro zur Verfügung, um damit konkrete Klimaschutzprojekte sowie Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels vor Ort umzusetzen.

Die Gelder werden pro Einwohner*in auf die Kommunen verteilt. Auf den Kreis Trier-Saarburg entfallen dabei ca. 2.200.000 Euro (1). Diese Summe kann ergänzend zu anderen Fördermitteln und im Rahmen geplanter Projekte für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen verwendet werden, soweit die jeweiligen Förderprogramme eine Kumulierung zulassen. Grundlage hierfür ist eine Positivliste mit Maßnahmen, für die zugewiesenen Mittel, die entsprechend den Voraussetzungen und Bedarfen vor Ort unbürokratisch verausgabt werden können. Auf Antrag können auch Maßnahmen, die nicht in der Positivliste enthalten sind, umgesetzt werden, da das Gesetz eine Öffnungsklausel vorsieht.

Die Kreistagsfraktion von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN stellt nachfolgenden Antrag, mit der Bitte um Beratung im nächsten Kreisausschuss und Beratung und Beschlussfassung in der darauf folgenden Kreistagsitzung:

Der Kreistag Trier-Saarburg möge zeitnah darüber beraten, wie der Kreis Trier-Saarburg die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität zur Verfügung gestellten Finanzmittel effektiv nutzen kann, um zusätzliche Effekte insbesondere für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung bei uns vor Ort zu erreichen.

Hierfür stellt die Verwaltung den Fraktionen die Positivliste zur Verfügung, sammelt Vorschläge aus den Fraktionen und bewertet diese nach ihrem zusätzlichen Effekt für die schnellere Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Sie prüft Projekte auf die Möglichkeit, mit Einsatz der KIPKI-Mittel weitere Fördergelder von Land, Bund und EU für Klimaschutz im Kreis Trier-Saarburg einzuwerben. Dabei werden auch solche Projekte berücksichtigt, die einen Beitrag zur Verkehrswende leisten können. Auf Basis dieser bewerteten Liste trifft der Rat zeitnah eine Entscheidung zum Einsatz der Mittel und bereitet die notwendigen Schritte für eine Teilnahme am KIPKI-Investitionsprogramm vor.

Begründung:

Das Klimaschutzministerium ermöglicht mit den pauschalen Geldern den Kommunen einen zusätzlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dabei können entweder neue Projekte entwickelt werden, die in Kombination mit Eigenmitteln und anderen Förderprogrammen neue Investitionen in den Klimaschutz ermöglichen. Förderfähig sind auch zusätzliche Maßnahmen für den Klimaschutz, wie beispielsweise höhere Standards bei der energetischen Sanierung oder die Aufrüstung geplanter Parkplätze mit entsprechender Infrastruktur für den Radverkehr und die Elektromobilität.

Durch die Mittel des Klimaschutzministeriums werden zusätzliche Investitionen ermöglicht, regionale Wertschöpfung generiert und nachhaltig Haushalte entlastet.

Durch den Ideenfindungsprozess und die anschließende Bewertung durch die Verwaltung können die Projekte gefunden werden, die breit getragen sind und einen möglichst großen Beitrag zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung leisten.

Die Landesregierung stellt zudem über ein wettbewerbliches Verfahren 60 Millionen Euro für besonders innovative Leuchtturmprojekte zur Verfügung. Der Rat beauftragt die Verwaltung, geeignete Projekte für die Teilnahme am wettbewerblichen Verfahren zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Boris Bulitta

Fraktionsvorsitzender

- 1) Verweise auf das „Kommunales Investitionspaket für Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI):
 - Faktenpapier Kommunale Klima-Offensive: KIPKI und KKP
 - Beantragbare Pauschalfördersummen der einzelnen Kommunen
 - Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI)
 - Positivliste

Faktenpapier Kommunale Klima-Offensive: KIPKI und KKP

„Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI)

Was ist KIPKI?

KIPKI steht für das Kommunale Investitionsprogramm „Klimaschutz und Innovation“. Dabei handelt es sich um ein von der Landesregierung initiiertes 250 Millionen Euro schweres Förderprogramm, mit welchem die Kommunen dabei unterstützt werden, eigene Maßnahmen zum Klimaschutz oder zur Anpassung an die Klimawandelfolgen umzusetzen.

Wie teilen sich die 250 Millionen Euro für KIPKI auf?

Im Rahmen von KIPKI werden den Kommunen 180 Millionen Euro zur Umsetzung von kommunalen Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zur Verfügung gestellt. Jede Kommune kann einen festgelegten Betrag abrufen und für wirksame Klimaschutzmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen einsetzen. Die Federführung für die Pauschalförderungen hat das Klimaschutzministerium.

In einem zweiten Strang, dem wettbewerblichen Verfahren, stehen den Kommunen und – im Bereich der Wasserstoffförderung unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme in kommunalem Interesse ist – auch Unternehmen 60 Millionen Euro zur Verfügung. Die Federführung hierfür liegt beim Wirtschaftsministerium.

Die restlichen Mittel beinhalten Administrierungskosten sowie Beratungskosten, da den Kommunen im Zuge der Antragserstellung und Projektbegleitung Beratungsleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Was unterscheidet KIPKI von anderen Förderprogrammen?

Das Besondere an diesem Förderprogramm ist seine Einfachheit. Mit vergleichsweise geringem Aufwand können die Kommunen aus einem Maßnahmenkatalog, der so genannten Positivliste, auswählen, was bei ihnen vor Ort sinnvoll und gut umzusetzen ist. Die Liste reicht vom Aufbau einer nachhaltigen Wärmeversorgung über die energetische Sanierung kommunaler Liegenschaften oder die Umsetzung kommunaler Förderprogramme, etwa zu E-Lastenrädern oder Balkon-PV-Anlagen bis hin zu Beschattungsmaßnahmen auf öffentlichen Plätzen. Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Klimawandelfolgenanpassung in Schulen und Kitas bilden einen eigenen Förderschwerpunkt.

Für die Förderung muss kein kommunaler Eigenanteil erbracht werden, jede Kommune erhält Geld, gemessen an der Einwohnerzahl. Pro Einwohnerin bzw. Einwohner sind das rund 44 Euro.

Da einige Maßnahmen höhere Kosten verursachen, als KIPKI-Mittel zur Verfügung stehen, kann KIPKI mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden, sofern dies nicht durch andere Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde. Hinzu kommt ein innovativer Wettbewerbsanteil (siehe „Wie funktioniert der Wettbewerb“).

Wie viel Geld erhalten die Kommunen im Rahmen der Zuweisung, wie sieht der Verteilungsschlüssel aus?

Teilt man 180 Millionen durch die Einwohner/innenzahl von 4.106.485 Menschen, ergibt sich ein Betrag von 43,83 Euro pro Einwohnerin/Einwohner.

Dieser Faktor wird bei kreisfreien Städten vollständig zu Grunde gelegt. Bei kreisangehörigen Kommunen wird eine Aufteilung von 1/3 für den Landkreis und 2/3 für die kreisangehörige Stadt / die Verbandsgemeinde / die verbandsfreie Gemeinde vorgesehen.

Wie funktioniert der Wettbewerb?

Mit den insgesamt 60 Mio. Euro, die für den KIPKI-Wettbewerb zur Verfügung stehen, werden besonders innovative Leuchtturmprojekte des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung gefördert. In diesem Bereich setzt die Landesregierung gezielt Schwerpunkte, die in den kommenden Jahren maßgeblich für die klimapolitischen Ambitionen sein werden und die so nicht von der Pauschalförderung abgedeckt werden können. Darunter fallen Maßnahmen zur Nutzung der Wasserstofftechnologie, zu kommunalen Nahwärmenetzen sowie zur klimafreundlichen Ausgestaltung der Innenstädte und von kommunalen Begegnungsorten in Ortsgemeinden. Der kommunalen Ebene soll die Möglichkeit gegeben werden, ganzheitliche Konzepte und auch neue Ideen zu entwickeln, die mit Hilfe von KIPKI in die Tat umgesetzt werden können. Die Projektanträge werden von einer Expertenjury bewertet und ausgezeichnet. Danach beginnt die Umsetzungsphase, bei der die Kommunen von der Landesregierung sowohl ideell und kommunikativ, vor allem aber finanziell begleitet werden. Am Ende des Wettbewerbs sollen Projekte stehen, die über die Landesgrenzen hinaus Beispielcharakter für den Innovationsgeist im Land und eine zukunftsgerichtete Klimaschutzpolitik haben.

Wer kann sich bewerben?

Im Rahmen des Zuweisungsverfahrens können alle kreisfreien Städte, alle Landkreise, alle Verbandsgemeinden sowie alle verbandsfreien Gemeinden einen Förderantrag im Klimaschutzministerium stellen. Die Ortsgemeinden sollen an den Zuweisungen an die Verbandsgemeinden partizipieren können. Im KIPKI Wettbewerb sind ebenfalls die Ortsgemeinden mit kreativen Ideen antragsberechtigt sowie mit Blick auf Wasserstoffprojekte – unter bestimmten Voraussetzungen – auch private Unternehmen.

Wer bekommt das Geld, wenn ein Kreis einen Antrag für die Förderung nach der Positivliste stellt, aber nicht jeder Ort mitmachen will?

Der Kreis erhält die beantragten Mittel bis zur durch die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner bemessenen Höchstgrenze. Jede Verbandsgemeinde im Kreis, die Anträge, stellt erhält die auf sie entfallenden KIPKI-Mittel ebenfalls. Wir hoffen natürlich, dass alle Kommunen teilnehmen und alle Mittel ausgeschöpft werden.

Können auch andere Maßnahmen, außerhalb der Positivliste gefördert werden?

Ja, da das Gesetz eine Öffnungsklausel enthält. In diesem Fall müssen die Kommunen darstellen, inwiefern die geplante Maßnahme dem Klimaschutz oder der Klimafolgenanpassung dient. Zudem bietet der Wettbewerbsteil die Möglichkeit, in Maßnahmen umzusetzen, die nicht in der Positivliste abgedeckt werden.

Kann die Kommune mit dem Geld auch bereits laufende Projekte finanzieren?

Nein, das Geld soll in neue zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen investiert werden. Es geht bei diesem Programm nicht darum, die im Klimaschutz engagierten Kommunen finanziell zu entlasten, sondern in ganz Rheinland-Pfalz zusätzliche Klimaschutzanstrengungen auszulösen.

Kann man damit auch die Eigenmittel für andere Förderprogramme finanzieren?

Ja. KIPKI kann mit beliebig vielen anderen Förderprogrammen kombiniert werden, sofern dies nicht durch andere Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde.

Ab wann können die Anträge auf Förderung gestellt werden?

Der Entwurf der Landesregierung wird Anfang 2023 in das parlamentarische Verfahren gehen. Damit kann das Gesetz im ersten Halbjahr des kommenden Jahres im Landtag beschlossen werden. Wenn das Parlament dem Vorschlag der Regierung folgt, können die Kommunen ab 1. Juli 2023 die Auszahlung von Fördermitteln beantragen.

Wo findet man den Förderantrag? Wohin schicken diesen die Kommunen?

Ein entsprechendes Formblatt wird rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes bereitgestellt. Für die Antragsbearbeitung wird im Klimaschutzministerium ein eigenes KIPKI-Referat gegründet.

Was sind die Kriterien für einen Förderantrag?

Die Kommunen müssen lediglich mitteilen, welche Projekte von der Positivliste sie umsetzen wollen und wie viel Geld sie - bis zur durch die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner bemessenen Höchstgrenze - zur Umsetzung beantragen.

Bis wann müssen die Maßnahmen der Kommunen umgesetzt sein?

Als Antragsstart ist der 1. Juli 2023 vorgesehen. Die Kommunen können dann bis Ende Oktober 2023 entscheiden, welche Projekte sie umsetzen wollen und erhalten zum Projektstart die beantragte Fördersumme. Bis zum 31.07.2026 haben die Kommunen dann Zeit, die Projekte umzusetzen. Der Nachweis der Mittelverwendung ist dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau bis spätestens 31. Juli 2026 vorzulegen.

Kommunaler Klimapakt (KKP)

Was ist der KKP?

Die Regierungsparteien haben sich auf Initiative der kommunalen Seite im Koalitionsvertrag 2021-2026 zum Ziel gesetzt, die Kommunen mit einem Kommunalen Klimapakt (KKP) noch stärker und ressortübergreifend zu unterstützen, um gemeinsam das Ziel „Klimaneutrales Rheinland-Pfalz“ (2035-2040) zu erreichen. Der Kommunale Klimapakt soll den Kommunen dabei helfen, ihre Klimaschutzziele zu erreichen und sich effektiv an die Folgen des Klimawandels anzupassen.

Der Pakt wurde federführend vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie dem Ministerium des Innern, dem Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen und der Energieagentur Rheinland-Pfalz mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband kommunaler Unternehmen erarbeitet.

Alle Kommunen in Rheinland-Pfalz können sich dem Kommunalen Klimapakt anschließen. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung bekennen sich die Kommunen zu den Klimaschutzzielen der Landesregierung und erhalten dazu umfassende, maßgeschneiderte Beratung hinsichtlich Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Perspektivisch sollen die KKP-Kommunen auch von einer höheren Förderquote bei entsprechenden Landesförderprogrammen profitieren.

Wie können Kommunen dem KKP beitreten?

Der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist für alle Landkreise, kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte, Verbands- und Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis möglich und erfolgt durch die Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung, die u.a. einen Ratsbeschluss beinhaltet. Ein Beitritt ist ab dem 1. März 2023 möglich. Der Beitritt von Ortsgemeinden muss über die Verbandsgemeindeverwaltung gebündelt erfolgen.

Wie viel kostet eine Teilnahme?

Der Beitritt zum KKP ist kostenfrei. Voraussetzung ist ein Ratsbeschluss, der mit der Beitrittserklärung eingereicht werden muss.

An welche Kriterien müssen sich die Kommunen halten?

Mit ihrem Beitritt zum KKP bekennen sich die Kommunen zu den Klimaschutzzielen des Landes und forcieren daher ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen. Die Kommunen müssen Maßnahmen aus dem Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen, die sie nach dem Beitritt zum KKP in Angriff nehmen möchten, benennen.

Wie sieht die Beratung aus?

Die Ausgangslage für die Beratung ist von Kommune zu Kommune unterschiedlich. Es gibt Kommunen, die am Anfang ihrer Bemühungen stehen und es gibt Kommunen, die bereits sehr viele Maßnahmen im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen umgesetzt haben. Die Energieagentur RLP sowie das Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen RLP werden daher in einem ersten Schritt gemeinsam mit den KKP-Kommunen eine Bestandsaufnahme in Form einer Initialberatung / Erstberatung durchführen. Somit wird sichergestellt, dass die teilnehmenden KKP-Kommunen im weiteren Verlauf eine substantielle, bedarfsorientierte und intensive (Umsetzungs-)Beratung im Bereich Klimaschutz und

Klimawandelfolgenanpassung erhalten. Ein Bestandteil der Beratung ist u.a. die konkrete Unterstützung beim Beantragen und Abrufen von Bundes- und Landesfördermitteln im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung sowie bei der gemeinsamen Erarbeitung von Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsstrategien. Im Rahmen des „Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI) erhalten die teilnehmenden Kommunen zusätzlich eine individuelle Unterstützung zum effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel.

Welche weiteren Maßnahmen sind angedacht, um KKP-Kommunen bei ihrer Arbeit zu unterstützen?

Den Kommunen werden spezifische Tools, bspw. im Energiemanagement zur Verfügung gestellt. Bei fachspezifischen Fragen, haben die Kommunen die Möglichkeit, auf einen Pool externer Dienstleister zurückzugreifen. Auf einer zentralen Website zum Kommunalen Klimapakt werden Praxisbeispiele und Leitfäden bereitgestellt. Eine landesweite Förder- und Beratungsplattform wird derzeit aufgebaut, damit alle Förderprogramme (EU, Bund, Land) im Bereich Klimaschutz sowie Anpassung an die Klimawandelfolgen schnell und einfach zu finden sind.

Um Hemmnisse und Zielkonflikte bei der Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen sowie potentielle Optimierungsansätze identifizieren zu können, wird es eine systematische Analyse der Regelwerke des Landes sowie eine Evaluation der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen geben.

Was kostet der KKP das Land?

Im Doppelhaushalt 2023/24 werden zusätzlich 9.777.800 Euro eingeplant. Die Anmeldungen stehen unter dem Vorbehalt der parlamentarischen Beschlussfassung.

Welche Rolle haben die kommunalen Verbände?

Die kommunalen Verbände sind die zentralen Pakt-Partner. Der KKP ist ein dynamischer Prozess und wird nach den Unterstützungsbedürfnissen der Kommunen regelmäßig fortgeschrieben. Hierfür ist der Austausch mit den kommunalen Verbänden essentiell. Durch ihre Rückmeldungen können die Leistungen (Beratung, Förderung, Hilfsmittel) und Strukturen nach den Bedürfnissen der KKP-Kommunen stetig angepasst werden.

Ab wann startet der KKP?

Alle rheinland-pfälzischen Städte, Landkreise und Verbandsgemeinden können bereits jetzt ihren Beitritt zum KKP vorbereiten und den notwendigen Ratsbeschluss erwirken. Ab dem 1. März 2023 können sie diesen zusammen mit der Beitrittserklärung beim MKUEM einreichen. Alle Informationen und Dokumente werden auf der Website des Klimaschutzministeriums eingestellt. (<https://mkuem.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/klimaschutz/kommunaler-klimapakt-rheinland-pfalz/>)

Beantragbare Pauschalfördersummen der einzelnen Kommunen auf Grundlage der Ergebnisse aus der Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2021 für die relevanten Verwaltungsbezirke (Quelle StaLA).

Die Bevölkerungszahlen zum 31.12.2022 werden im Sommer 2023 vorliegen. Unterjährige Monatsergebnisse für das Jahr 2022 können bei Bedarf ausgewertet werden. Der Gesetzentwurf verwendet daher die Bevölkerungszahlen zum 31.12.2021.

Eine Aufteilung der 180 Millionen Euro, die für die Pauschalförderung zur Verfügung stehen, nach der Einwohnerzahl von 4.106.485 Menschen ergibt einen Betrag von 43,8331079 **pro Einwohnerin oder Einwohner**.

Dieser Anteil wird bei kreisfreien Städten vollständig zu Grunde gelegt. Bei kreisgebundenen Kommunen wird eine Aufteilung von 1/3 für den Landkreis (= 14,611036 pro Einwohner) und 2/3 für die kreisgebundene Stadt/Verbandsgemeinde (= 29,2220719 pro Einwohner) vorgesehen.

Daraus ergeben sich folgende Beträge für die einwohnergebundene Pauschalförderung:

Landkreise (Zuweisungsfaktor 14,611036)

Landkreise	Einwohner	Auszahlungsbetrag in Euro
Ahrweiler	128.146	1.872.345,82
Altenkirchen (Westerwald)	129.261	1.888.637,12
Alzey-Worms	131.330	1.918.867,36
Bad Dürkheim	133.206	1.946.277,66
Bad Kreuznach	159.402	2.329.028,36
Bernkastel-Wittlich	113.194	1.653.881,61
Birkenfeld	80.849	1.181.287,65
Cochem-Zell	61.735	902.012,31
Donnersbergkreis	75.569	1.104.141,38
Eifelkreis Bitburg-Prüm	100.959	1.475.115,58
Germersheim	129.313	1.889.396,90
Kaiserslautern	106.853	1.561.233,03
Kusel	69.949	1.022.027,36
Mainz-Bingen	212.420	3.103.676,27
Mayen-Koblenz	215.446	3.147.889,26
Neuwied	184.390	2.694.128,93
Rhein-Hunsrück-Kreis	103.767	1.516.143,37
Rhein-Lahn-Kreis	122.724	1.793.124,78
Rhein-Pfalz-Kreis	155.050	2.265.441,13
Südliche Weinstraße	111.279	1.625.901,48
Südwestpfalz	94.819	1.385.403,82
Trier-Saarburg	151.167	2.208.706,48
Vulkaneifel	60.882	889.549,09
Westerwaldkreis	203.831	2.978.182,08

Kreisfreie Städte (Zuweisungsfaktor 43,8331079)

Kreisfreie Städte	Einwohner	Auszahlungsbetrag in Euro
Frankenthal (Pfalz), kreisfreie Stadt	48.773	2.137.872,17
Kaiserslautern, kreisfreie Stadt	99.292	4.352.276,95
Koblenz, kreisfreie Stadt	113.638	4.981.106,72
Landau in der Pfalz, kreisfreie Stadt	46.919	2.056.605,59
Ludwigshafen am Rhein, kreisfreie Stadt	172.145	7.545.650,36
Mainz, kreisfreie Stadt	217.556	9.536.155,52
Neustadt an der Weinstraße, kreisfreie Stadt	53.491	2.344.676,77
Pirmasens, kreisfreie Stadt	40.054	1.755.691,30
Speyer, kreisfreie Stadt	50.565	2.216.421,10
Trier, kreisfreie Stadt	110.570	4.846.626,74
Worms, kreisfreie Stadt	83.850	3.675.406,10
Zweibrücken, kreisfreie Stadt	34.091	1.494.314,48

Städte und Verbandsgemeinden in Landkreisen (Zuweisungsfaktor: 29,2220719)

Städte und Verbandsgemeinden in Landkreisen	Einwohner	Auszahlungsbetrag in Euro
Aar-Einrich	18.557	542.273,99
Adenau	13.050	381.348,04
Altenahr	10.182	297.539,14
Altenkirchen-Flammersfeld	35.250	1.030.078,03
Alzey-Land	25.149	734.905,89
Annweiler am Trifels	16.812	491.281,47
Arzfeld	9.664	282.402,10
Asbach	23.034	673.101,20
Bad Bergzabern	24.367	712.054,23
Bad Breisig	13.739	401.482,05
Bad Ems-Nassau	28.278	826.341,75
Bad Hönningen	12.071	352.739,63
Bad Kreuznach	13.028	380.705,15
Bad Marienberg (Westerwald)	19.324	564.687,32
Baumholder	9.731	284.359,98
Bellheim	13.715	400.780,72
Bernkastel-Kues	27.908	815.529,58
Betzdorf-Gebhardshain	26.226	766.378,06
Birkenfeld	20.434	597.123,82
Bitburger Land	25.883	756.354,89
Bodenheim	20.407	596.334,82
Brohltal	18.786	548.965,84
Bruchmühlbach-Miesau	10.446	305.253,76

Cochem	19.375	566.177,64
Daaden-Herdorf	17.471	510.538,82
Dahner Felsenland	14.256	416.589,86
Dannstadt-Schauernheim	13.649	398.852,06
Daun	22.919	669.740,67
Deidesheim	11.707	342.102,80
Dierdorf	10.890	318.228,36
Diez	25.158	735.168,88
Edenkoben	20.366	595.136,72
Eich	13.383	391.078,99
Eisenberg (Pfalz)	13.281	388.098,34
Enkenbach-Alsenborn	19.771	577.749,58
Freinsheim	15.470	452.065,45
Gau-Algesheim	16.737	489.089,82
Gerolstein	30.853	901.588,58
Göllheim	11.949	349.174,54
Hachenburg	24.348	711.499,01
Hagenbach	10.692	312.442,39
Hamm (Sieg)	12.791	373.779,52
Hauenstein	8.765	256.131,46
Hermeskeil	15.519	453.497,33
Herrstein-Rhaunen	22.261	650.512,54
Herxheim	15.211	444.496,94
Höhr-Grenzhausen	13.552	396.017,52
Hunsrück-Mittelrhein	23.818	696.011,31
Jockgrim	17.219	503.174,86
Kaisersesch	15.737	459.867,75
Kandel	16.226	474.157,34
Kastellaun	15.959	466.355,05
Kelberg	7.110	207.768,93
Kirchberg (Hunsrück)	19.770	577.720,36
Kirchen (Sieg)	22.751	664.831,36
Kirchheimbolanden	19.762	577.486,58
Kirner Land	17.829	521.000,32
Konz	32.398	946.736,69
Kusel-Altenglan	23.078	674.386,98
Lambrecht (Pfalz)	12.115	354.025,40
Lambsheim-Heßheim	17.070	498.820,77
Landau-Land	13.691	400.079,39
Landstuhl	26.062	761.585,64
Langenlonsheim-Stromberg	23.072	674.211,64
Lauterecken-Wolfstein	17.888	522.724,42
Leiningerland	31.309	914.913,85

Lingenfeld	17.104	499.814,32
Linz am Rhein	18.871	551.449,72
Loreley	16.383	478.745,20
Maifeld	24.848	726.110,04
Maikammer	8.108	236.932,56
Maxdorf	12.880	376.380,29
Mendig	13.561	396.280,52
Monsheim	10.666	311.682,62
Montabaur	40.821	1.192.874,20
Nahe-Glan	24.915	728.067,92
Nastätten	16.237	474.478,78
Nieder-Olm	33.672	983.965,61
Nordpfälzer Land	17.371	507.616,61
Oberes Glantal	28.983	846.943,31
Offenbach an der Queich	12.724	371.821,64
Otterbach-Otterberg	18.854	550.952,94
Pellenz	16.803	491.018,47
Pirmasens-Land	11.984	350.197,31
Prüm	21.432	626.287,44
Puderbach	15.012	438.681,74
Ramstein-Miesenbach	17.207	502.824,19
Ransbach-Baumbach	15.295	446.951,59
Rengsdorf-Waldbreitbach	26.371	770.615,26
Rennerod	16.858	492.625,69
Rheinauen	24.245	708.489,13
Rhein-Mosel	26.830	784.028,19
Rhein-Nahe	15.347	448.471,14
Rhein-Selz	41.763	1.220.401,39
Rodalben	14.086	411.622,10
Römerberg-Dudenhofen	21.681	633.563,74
Rüdesheim	28.863	843.436,66
Rülzheim	15.367	449.055,58
Ruwer	18.469	539.702,45
Saarburg-Kell	33.538	980.049,85
Schweich an der Römischen Weinstraße	29.046	848.784,30
Selters (Westerwald)	16.312	476.670,44
Simmern-Rheinböllen	28.817	842.092,45
Speicher	8.830	258.030,89
Sprendlingen-Gensingen	14.656	428.278,69
Südeifel	19.450	568.369,30
Thaleischweiler-Wallhalben	17.387	508.084,16
Thalfang am Erbeskopf	7.245	211.713,91
Traben-Trarbach	17.202	502.678,08

Trier-Land	22.197	648.642,33
Ulmen	11.071	323.517,56
Unkel	13.004	380.003,82
Vallendar	15.752	460.306,08
Vfr Alzey	19.082	557.615,58
Vfr Andernach	30.126	880.344,14
Vfr Bad Dürkheim	18.576	542.829,21
Vfr Bad Kreuznach	51.695	1.510.635,01
Vfr Bad Neuenahr-Ahrweiler	26.550	775.846,01
Vfr Bendorf	16.962	495.664,78
Vfr Bingen am Rhein	25.757	752.672,91
Vfr Bitburg	15.700	458.786,53
Vfr Bobenheim-Roxheim	10.075	294.412,37
Vfr Böhl-Iggelheim	10.433	304.873,88
Vfr Boppard	15.403	450.107,57
Vfr Budenheim	8.595	251.163,71
Vfr Germersheim	20.716	605.364,44
Vfr Grafschaft	10.969	320.536,91
Vfr Grünstadt	13.840	404.433,48
Vfr Haßloch	20.215	590.724,18
Vfr Idar-Oberstein	28.423	830.578,95
Vfr Ingelheim am Rhein	35.486	1.036.974,44
Vfr Lahnstein	18.111	529.240,94
Vfr Limburgerhof	11.578	338.333,15
Vfr Mayen	19.335	565.008,76
Vfr Morbach	10.565	308.731,19
Vfr Mutterstadt	13.036	380.938,93
Vfr Neuwied	65.137	1.903.438,10
Vfr Remagen	17.456	510.100,49
Vfr Schifferstadt	20.403	596.217,93
Vfr Sinzig	17.414	508.873,16
Vfr Wittlich	19.345	565.300,98
Vfr Wörth am Rhein	18.274	534.004,14
Vordereifel	16.278	475.676,89
Wachenheim an der Weinstraße	9.974	291.460,95
Waldfischbach-Burgalben	12.019	351.220,08
Wallmerod	14.698	429.506,01
Weilerbach	14.513	424.099,93
Weißenthurm	34.951	1.021.340,63
Westerburg	22.855	667.870,45
Winnweiler	13.206	385.906,68
Wirges	19.768	577.661,92
Wissen	14.772	431.668,45

Wittlich-Land	30.929	903.809,46
Wöllstein	12.011	350.986,31
Wonnegau	21.455	626.959,55
Wörrstadt	29.584	864.505,78
Zell (Mosel)	15.552	454.461,66
Zweibrücken-Land	16.322	476.962,66

Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) – **Positivliste**

Hinweis: Die in dieser Positivliste enthaltenen Maßnahmen haben eine **unterschiedlich stark ausgeprägte Klimaschutzwirkung**, tragen also in unterschiedlichem Ausmaß zur CO₂-Minderung bei. Hinsichtlich der jeweiligen Wirksamkeit der Maßnahmen sowie einem bestmöglichen Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen – auch mit Blick auf die jeweiligen Rahmenbedingungen in den konkreten Kommunen, wird es ein **Beratungsangebot des Landes** geben, damit möglichst solche Maßnahmen realisiert werden, die einen **besonders hohen Effekt** für den Klimaschutz bzw. eine wirksame Klimawandelfolgenanpassung haben.

1. Investitionen in kommunale Klimaschutzmaßnahmen

Minderung von Treibhausgasemissionen durch:

- **Investitionen in eine nachhaltige kommunale Energieversorgung**
 - Maßnahmen zum Aufbau einer nachhaltigen Wärmeversorgung in den Kommunen, etwa durch Sektorenkopplung, klimafreundliche Nah- und Fernwärmenetze, Nutzung von Abwärme (z.B. aus Rechenzentren, Abwasser), Großwärmepumpen, (innovative) Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (ohne Inanspruchnahme der KWVGK-Vergütung) und Wärmespeicher, Power to Heat-Anlagen sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung
 - Maßnahmen zum Aufbau einer nachhaltigen Stromversorgung in den Kommunen, etwa durch den Ausbau Erneuerbarer Energien (unter Ausschluss von EEG- und KWVGK-geförderten Anlagen)
 - Maßnahmen zur Steigerung des Eigenverbrauchs, beispielsweise durch Installation von Stromspeichern oder durch Schaffung von Bilanzkreisen bzw. Energiezellen (erfordert Investitionen z.B. in Soft- und Hardware sowie Messtechnik)
 - Vorbereitung und / oder Umsetzung von Lang-, Kurzzeit, Reserve-(Strom)Speichern ohne Überschreitung etwaiger Beihilfeintensitäten / beihilferechtlicher Kumulierungsobergrenzen für den gleichen Fördergegenstand bzw. die gleichen förderfähigen Ausgaben.

- **Investitionen in Nutzung von Biomasse**
 - Anlagen zur Verarbeitung von Baum- und Strauchschnitt von lokalen Sammelstellen für die stoffliche und energetische Nutzung
 - Anlagen zur Verarbeitung von fehlerhaftem/kranken sowie Kronenholz zu Holzhackschnitzeln
 - Anlagen zur Trocknung, Sortierung und energetischen Nutzung von Hausmüll

- **Investitionen in energetische Sanierung, Ressourcenschonung und Effizienz**
 - Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich **kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung** (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)
 - Förderung von Mehrkosten bei Neubaumaßnahmen mit **höheren energetischen Standards**, die dazu führen, dass ein Null-Emissionsgebäude entsteht (in ausschließlich **kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung**)
 - Förderung von Mehrkosten von erprobten, langlebigen Baustoffen, die gegenüber herkömmlichen Baustoffen weniger CO₂-Emissionen verursachen, aber teurer sind (z.B. Holzbauteile, Zellulosedämmung, Lehmstoffe, Recyclingbaustoffe etc.); Maßnahmen zur Energieeffizienz (in ausschließlich **kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung**)
 - Maßnahmen für eine **klimaneutrale Daseinsvorsorge**, z.B. im Bereich der Wasseraufbereitung und -entsorgung, Nutzung von Regen- und Grauwasser in kommunalen Gebäuden (in ausschließlich nicht-wirtschaftlichen Bereichen)
 - Umsetzung von Konzepten in hoheitlicher oder behördlicher nicht-wirtschaftlicher Verantwortung zur **nachhaltigen Aus- und Umgestaltung von Gewerbe- und Industriegebieten** (z.B. zur CO₂-Einsparung, regenerativer Energieerzeugung, Entwicklung von Kraft-Wärme-Verbänden, Anbindung an den ÖPNV, Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Ressourcenschonung, Wasser- und Abwassermanagement), die dazu führen, dass Null-Emissionsgebiete entstehen oder in einem Teilsanierungsschritt maßgebliche Voraussetzungen hierfür geschaffen werden
 - Investitionen in eine **umweltfreundliche und effiziente digitale Verwaltung** (ausschließlich im Kernhaushalt der Kommune, des Landkreises ohne wirtschaftliche Betätigung, jedoch nicht in kommunalen wirtschaftlich tätigen Betrieben etc.), in digitale Technologien zur Verbesserung der Ressourceneffizienz sowie in die Erstellung von Entsigelungskatastern. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben des Onlinezugangs-Gesetzes in Bezug auf die Ende-zu-Ende-Digitalisierung der Verwaltungsprozesse zu berücksichtigen und nachzuweisen
 - Maßnahmen zur Umsetzung **kommunaler Förderprogramme oder Förderprogramme kommunaler Gesellschaften** für Klimaschutz bei Privathaushalten z.B. LED-Tauschtage, Weiße-Ware-Tausch-Programme, Heizungspumpentausch in ausschließlich selbstgenutzten Objekten ohne angemeldetes Gewerbe sowie E-Lastenräder für Privathaushalte.
 - Maßnahmen zur Umsetzung kommunaler Förderprogramme oder Förderprogramme kommunaler Gesellschaften für Klimaschutz bei Privathaushalten für **steckerfertige (Balkon)-PV-Anlagen**.

- Investitionen in **Schulen und Kindertagesstätten** (inkl. Schulsportanlagen und Lehrschwimmbecken)
 - Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung über den gesetzlichen Gebäudeenergieeffizienzstandard hinaus sowie zur Steigerung der Energieeffizienz und für eine nachhaltige Wärmeversorgung in **Schulgebäuden und Kindertagesstätten**
 - Förderung von Mehrkosten bei Baumaßnahmen im Bereich von Kitas und Schulen mit **höheren energetischen Standards**, die dazu führen, dass ein Null-Emissionsgebäude entsteht oder in einem Teilsanierungsschritt maßgebliche Voraussetzungen hierfür geschaffen werden
 - **Umrüstung der Innen- und Außenbeleuchtung** auf energiesparende LED-Leuchten
 - Errichtung und Umbau von **energieeffizienten Küchen** im Rahmen der Ganztagsbetreuung und von Lehrküchen
 - Errichtung von neuen sowie Umbau von vorhandenen **Lüftungsanlagen** mit dem Ziel der **Energieeinsparung** (verpflichtende Wärmerückgewinnung)
 - Einbau von Bewegungsmeldern für die Beleuchtung
 - Maßnahmen zur **Einsparung und Wiederverwendung von Trinkwasser**, z.B. Bau von Regenwasserzisternen, Verwendung von Verbrauchswasser für die Toilettenspülung usw.
 - Maßnahmen zur besseren Anbindung von Schulen und Kindertagesstätten an den **ÖPNV**
 - Investitionen in den **Rad- und Fußverkehr** (z.B. in Fahrradabstellrichtungen, intelligente und energieeffiziente Beleuchtung von Rad- und Fußwegen, einschl. Ladeeinrichtungen für E-Bikes) im direkten Umfeld von Schulen und Kitas

- Investitionen in die **klimafreundliche Mobilität**

Maßnahmen zum Ausbau von Elektro- und Wasserstoff-Fuhrparken von Kommunen und kommunalen Verkehrsbetrieben, Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung einer Ladeinfrastruktur mit PV-Nutzung bei kommunalen Dienstgebäuden (idealerweise Förderung für bidirektionales Laden (V2G))

 - Herstellung von gesicherten Fahrradabstellplätzen
 - Landstromanlagen für Binnenschiffe (Güter/Personen)
 - Ladesäulen insbesondere im ländlichen Raum (idealerweise Förderung für bidirektionales Laden (V2G)); Smart City Lösungen wie z.B. SmartPoles

- Investitionen in **multimodale** und **Sharing-Mobilität**
 - bessere Umsteigeparkplätze mit Ladeinfrastruktur oder Fahrradboxen für Pedelecs sowie Fahrradstationen an Bahnhöfen, Busbahnhöfen oder im Umfeld von Bushaltestellen
 - Investitionen (z.B. in Fahrzeuge, Abstellrichtungen, PV-Anlagen als örtliche Stromquelle sowie die erforderlichen Steuerungssysteme), in Sharing-Einrichtungen (für Fahrräder, Lastenräder, E-Pkw und sonstige Verkehrsmittel)

- Beschleunigung der Umsetzung von ÖPNV- und SPNV-Maßnahmen sowie Maßnahmen zur multimodalen Verknüpfung klimafreundlicher Verkehrsmittel nach LVFG-Kom.
- Investitionen in den Rad- und Fußverkehr, z.B. in Fahrradabstell- und Serviceeinrichtungen abseits von ÖPNV-Haltestellen sowie Fahrradzählstellen; Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen bei Industrie- und Gewerbeflächen; Investitionen in intelligente und energieeffiziente Beleuchtung von Rad- und Fußwegen
- Investitionen in **nachhaltigen Logistikverkehr**
 - Alternative Landlogistik (z.B. in Kombination mit ÖPNV-Bedarfsverkehren, Bündelung von logistischen Verkehren, Umstellung von Antrieben)
 - Maßnahmen im Bereich der City-Logistik (z.B. Microdepots, Bündelung von logistischen Verkehren, Umstellung von Antrieben)

2. Investitionen in kommunale Maßnahmen zur Klimawandelanpassung

Anpassung an die Folgen des Klimawandels durch:

- **Investitionen in Maßnahmen zur Klimaresilienz, Entsiegelung- und Begrünungsmaßnahmen** an kommunalen Eigentum ohne wirtschaftliche Nutzung
 - Entsiegelung und Gestaltung von (Groß-)flächen, inkl. Umbau von Grünflächen ("vom Rasen zur Blühwiese") und Umbau von Baumbeständen hin zu klimaresilienten Baumbeständen (Baumarten, Überarbeitung von Baumscheiben etc.), Anlage von Grünstreifen zur Verkehrsberuhigung
 - Maßnahmen für die Begrünung von Dächern und Fassaden von kommunalen Gebäuden (z.B. von Sportgebäuden einschließlich Schwimmbädern, Rathäusern, Dorfgemeinschaftshäusern)
 - Maßnahmen zur wassersensiblen Stadt- und Dorfentwicklung
 - Maßnahmen zur Starkregenvorsorge (Beseitigung von Engstellen in innerörtlichen Gewässern; Anlegung von Tiefbeeten oder anderen Retentions-/Versickerungselementen; Schaffung von Speichersystemen für Niederschlagswasser, zugleich zur Bewässerung öffentlicher Grünanlagen; Flächensicherung für den Hochwasserschutz; Sicherung der kommunalen nicht wirtschaftlich genutzten Liegenschaften vor Flutung; Warnsysteme für die Bevölkerung u.a.m.); Maßnahmen zur Sicherung von Notabflusswegen
 - Errichtung von klimafreundlichen und klimaresilienten öffentlich zugänglichen Bewegungsplätzen/Mehrgenerationenplätzen; Begrünung von Sport- und Freizeitanlagen mit heimischen und klimaresilienten Büschen und Bäumen; klimaresiliente Umgestaltung von Spielplätzen
 - Erwerb von Leerständen und Brachen zur ökologischen Nutzung bzw. zur ökologisch-nachhaltigen Nachnutzung
 - Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes in den Wäldern
 - Maßnahmen zum Schutz und zur Wiedervernässung von Mooren

- Maßnahmen zur Anreicherung von Kohlenstoff in Wäldern und waldähnlichen Baumbeständen
 - Investitionen in Brauch- und Brunnenwasserversorgung für Bewässerung von Grünflächen und Bäume sowie in wassersparende Bewässerungssysteme (z.B. Tröpfchenbewässerung) von Grünflächen und Bäumen in nicht wirtschaftlichen Bereichen
 - Maßnahmen zur Umsetzung kommunaler Förderprogramme oder Förderprogramme kommunaler Gesellschaften für Klimaanpassung bei Privathaushalten und gemeinnützigen Organisationen ohne wirtschaftliche Betätigung für Begrünung von Haus- und Garagendächern oder Fassaden, Entsiegelungen privater Hofeinfahren sowie Entfernung von Schottergärten.
 - Maßnahmen zur Verbesserung der **Waldbrandvorsorge und Verbesserung der Fähigkeiten zur Bekämpfung von Waldbränden**. Die Maßnahmen zur Waldbrandvorsorge richten sich nach den Maßgaben und Inhalten der einschlägigen Konzepte und Pläne, die die zuständigen Stellen für Forst und Brandschutz veröffentlicht haben sowie nach den Bedürfnissen zur Waldbrandbekämpfung vor Ort.
- **Klimawandelanpassung für Schulen und Kindertagesstätten**
- Herstellung von **Beschattungseinrichtungen** an Fenstern (z.B. durch Rollläden, Jalousien oder andere Verschattungsvarianten)
 - Herstellung von **Beschattungseinrichtungen** auf dem Schul-/Kitagelände
 - **Entsiegelung und naturnahe Gestaltung** von Schulhöfen sowie Außenbereichen von Kitas
 - **Begrünung** von Schulen oder Kitas zugehörigen Sport- und Freizeitanlagen mit heimischen und **klimaresilienten Büschen und Bäumen**
 - Maßnahmen für die **Begrünung von Dächern und Fassaden** von Schulgebäuden und Kitas